

4. Nachtrag

zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 3. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Geschäftsordnung Vorsitz

- (1) . . .
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich zum 01. Oktober; erstmals zum 01. Oktober 2012.“

Artikel 2

1. Artikel 1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. Juli 2011.

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Sitzung vom 20. Juli 2011 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V sowie § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. August 2011

I 2-69341.0-2893/2008

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Odenthal)